

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

50

vom:

2024-06-24

Autor:

Andrea Tinti

An alle Kunden

Aufschub Steuerzahlungen für alle Pauschalbesteuerte und mit ISA-Kennzahlen: 31.7.2024

Der **1.7.2024** (da der 30.6.2024 auf einen Sonntag fällt) oder der 31.7.2024 mit einem Aufschlag von 0,40 % sind die allgemeinen Fristen für die Zahlung der Einkommenssteuern IRPEF und IRES und der Wertschöpfungssteuer IRAP.

1 Aufschub für Pauschalbesteuerte und ISA-Subjekte

Auch in diesem Jahr ist jedoch vorgesehen, dass ISA-Subjekte¹, die aus den Einkommens-, IRAP- und Mehrwertsteuererklärungen geschuldeten und am 30.6.2024 fälligen Steuern bis zum **31.7.2024 ohne den Zuschlag von 0,40 %** leisten können.

Der Aufschub betrifft also

1. die **Steuerzahlungen** deren **Fälligkeit** auf den 30.6.2024 fällt und die aus folgenden Steuererklärungen hervorgehen:
 - Einkommenssteuer IRPEF und IRES (Redditi)²
 - Wertschöpfungssteuer IRAP³
 - Mehrwertsteuer⁴
2. **Steuerpflichtige die**
 - a) eine Tätigkeit ausübten, für welche die Zuverlässigkeitsindizes ISA genehmigt wurden (auch wenn Ausschlussgründe von den ISA bestehen und einschließlich **Pauschalbesteuerte**⁵) und die im Jahr 2023 Erträge oder Einnahmen erklären, welche die hierfür vorgesehene Grenze von 5.164.569 Euro nicht überschritten haben,
 - b) **oder** Beteiligung an Gesellschaften, Verbänden und Unternehmen besitzen⁶, die
 1. der Transparenzbesteuerung unterliegen⁷
 2. und die im Jahr 2023 Erträge oder Einnahmen, wie hier oben unter Buchstabe a) beschrieben, erklären.

1 Subjekte (Unternehmen und Freiberufler) die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA „indici sintetici di affidabilità fiscale“) gemäß Art. 9-bis Gesetzesdekret DL 50/2017 genehmigt wurden

2 RedditiPF/2024, redditiSP/2024, redditiSC/2023 redditiEN/2024

3 IRAP/2024

4 IVA/2024

5 Gemäß Art. 1, Abs. von 54 bis 89 Gesetz Nr. 190/2014 und Art. 27, Abs. 1, DL Nr. 98/2011,

6 Gemäß Art. 5, 115 e 116 des DPR 917/1986

7 Einfache Gesellschaften, Sozietäten, Personengesellschaften, bestimmte Kapitalgesellschaften aufgrund einer Option

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

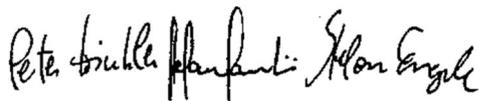
Die Zahlung der am 30. Juni 2024 fälligen Beträge, die sich aus den vorgenannten Erklärungen ergeben, sind demnach **ohne Aufschlag** bis zum **31. Juli 2024** zu leisten. Zugunsten der genannten Subjekte wurde, durch ein vom Ministerrat vorläufig genehmigtes Gesetzesdekret⁸, auch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs um weitere 30 Tage (**30. August**) unter Anwendung eines **Aufschlags von 0,40 %** (als Zinszahlung) vorgesehen.

In der Vergangenheit sprach sich die Agentur der Einnahmen dafür aus⁹, dass der Aufschub auch für die Zahlungen der **Rentenbeiträge INPS** von mitarbeitenden Gesellschaftern von **nicht** transparenten GmbH's galt (die sich aus dem Abschnitt RR der Steuererklärung ergeben), wenn die GmbH den Zuverlässigkeitsindizes ISA unterliegen. Dies nachdem genannte Gesellschafter erst dann den genauen zu zahlenden Betrag der Rentenbeiträge kennen können, nachdem die Gesellschaft selbst die Entscheidung über die Anpassung an die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsindizes (ISA) getroffen hat. Es besteht jedoch zur Zeit Unsicherheit ob diese Interpretation allgemein, also auch für das Jahr 2024 gelten kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



⁸ Am 20. Juni 2024 hat die Regierung die sog. Korrekturverordnung zu den gesetzesvertretenden Verordnungen über die Steuerreform genehmigt und den parlamentarischen Kommissionen zur Begutachtung weitergeleitet

⁹ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 173/E vom 16.07.2007